

Eilt!!! Bitte sofort vorlegen!!!

18 B 150/07

24 L 2251/06 Düsseldorf

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau,
2. des Herrn
beide wohnhaft:

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: 1. Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65,
48143 Münster, Az.: 37/06,
2. Rechtsanwälte Theile und Theile, Alfredstraße 51,
45130 Essen, Az.: T042/2007,

g e g e n

die Bürgermeisterin der Stadt Wesel, Fachbereich Bürgerdienste und Feuerschutz,
Team Bürgerservice / Ausländerwesen, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel,
Az.: 74/11142, 11143,

Antragsgegnerin,

wegen Rücknahme von Aufenthaltstiteln, Ausweisung und
Abschiebungsandrohung;
hier: Vorläufiger Rechtsschutz

hat der 18. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 13. Juli 2007

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. S c h a u e r ,

den Richter am Obergerverwaltungsgericht B e n a s s i ,

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht S c h u l t e - T r u x

- 2 -

auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 18. Januar 2007

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird mit Ausnahme der Streitwertentscheidung geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 28. August 2006 wird bis zur Entscheidung über den Widerspruch wiederhergestellt bzw. angeordnet. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde hat überwiegend Erfolg. Die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO fällt in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Das Interesse der Antragsteller, von der Vollziehung der angefochtenen Verfügung vorerst verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Die offensichtliche Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides lässt sich nicht feststellen. Die mithin erforderliche offene Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragsteller aus.

1. Im Hinblick auf die Rücknahme aller den Antragstellern jemals erteilten Aufenthaltstitel spricht zwar Vieles dafür, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW vorliegend gegeben sind (a). Die Ermessensausübung begegnet jedoch Bedenken (b).

Die Rechtsgrundlage für diese Maßnahme bildet § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW. Nach dieser Vorschrift, deren Anwendbarkeit nunmehr durch die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG klargestellt ist, kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch

- 3 -

nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

a) Ohne dass die Frage hier abschließend entschieden werden müsste, sei angemerkt, dass nach der vorliegend nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung die Antragsteller in der Vergangenheit über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit getäuscht haben dürften. Hinsichtlich des Antragstellers zu 2. sind die hierfür sprechenden Indizien gewichtig. Dieser hat nämlich bislang überhaupt nichts Tragfähiges dafür beigebracht, dass er - wie er behauptet - tatsächlich libanesischer Staatsangehöriger mit dem Namen ██████████ (so die Angabe bei Asylantragstellung im August 1989) bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit oder staatenlos ist (so die Angabe etwa in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge] am 17. April 1991, in der mündlichen Verhandlung am 23. Juni 1993 und in der Folge). Demgegenüber legen die Eintragungen in dem türkischen Register und die Auskunft des Türkischen Generalkonsulats nahe, dass es sich bei ihm in Wirklichkeit um den 1962 geborenen türkischen Staatsangehörigen ██████████ aus ██████████ handelt, der mit ██████████ verheiratet ist und die Kinder ██████████ und ██████████ hat.

Bei der Antragstellerin zu 1. liegen die Dinge weniger eindeutig, weil sie über einen 1982 ausgestellten libanesischen Pass samt Visum für die Türkei aus dem Jahre 1983 verfügt, dessen Echtheit auch die Antragsgegnerin nicht in Frage stellt. Allerdings ist festzustellen, dass sie mindestens ihr Geburtsdatum stets falsch angegeben und somit getäuscht hat (nämlich mit dem 21. Mai 1960 statt, wie in dem Pass genannt, dem 2. April 1958). Ein anderes Motiv für diese Falschangabe als das, ihre Identifizierung zu erschweren, ist bislang nicht ersichtlich. Da nicht nur eine Ziffer des Datums, sondern sowohl Tag als auch Monat und Jahr falsch, dabei aber präzise angegeben worden ist, kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Falschangabe um ein Versehen handelt. Ebenso wie bei ihrem Ehemann spricht darüber hinaus Einiges dafür, dass die Antragstellerin - möglicherweise neben der libanesischen - auch die türkische Staatsangehörigkeit innehatte, womit die Angabe, liba-

- 4 -

nesische Staatsangehörige zu sein, unvollständig und diejenige, staatenlos zu sein, falsch wäre.

b) Bedenken bestehen jedoch, ob die Antragsgegnerin im Hinblick auf die Rücknahme aller den Antragstellern jemals erteilten Aufenthaltstitel ihr Ermessen ausreichend ausgeübt hat. Insoweit hat - unter Beachtung des gerichtlichen Prüfungsrahmens, § 114 Satz 1 VwGO - nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- vgl. Urteil vom 5. September 2006 - 1 C 20.05 - ,
AuAS 2007, 3, mit weiteren Nachweisen -

Folgendes zu gelten: Der nach Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierte gerichtliche Rechtsschutz setzt voraus, dass die Behörde offenbart, von welchen Gesichtspunkten sie sich bei der Ausübung des Ermessens hat leiten lassen. Diesem Zweck dient auch die Pflicht zur Begründung von Verwaltungsakten. Die Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis kann nur Bestand haben, wenn die Behörde die erforderliche Abwägung öffentlicher Interessen und schutzwürdiger privater Belange vorgenommen und dabei die wesentlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles berücksichtigt hat. Der Umstand, dass eine Aufenthaltserlaubnis durch falsche Angaben erschlichen worden ist, schließt zwar eine Berufung auf Vertrauensschutz aus (§ 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 VwVfG NRW), ändert aber nichts an dem Erfordernis einer derartigen Abwägung. Es bestehen auch keine ermessenslenkenden Vorgaben, die für den Fall der Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis auf ein sogenanntes intendiertes Ermessen hinweisen.

Ungeachtet der Frage, ob dem angefochtenen Bescheid vom 28. August 2006, der eine klare Trennung von Feststellungen zur Tatbestands- und zur Rechtsfolgenseite vermissen lässt, mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, dass sich die Antragsgegnerin des Erfordernisses einer Ermessensentscheidung bei der Rücknahme auch einer erschlichenen Aufenthaltserlaubnis überhaupt bewusst war, ist nicht hinreichend erkennbar, dass die Antragsgegnerin eine alle wesentlichen Aspekte des Falles berücksichtigende Entscheidung hierüber getroffen hat. Selbst wenn man jedoch die im Rahmen der Frage, ob die Antragsteller sich auf schutzwürdiges Vertrauen berufen können, gemachten Ausführungen dazu, dass sich die Antragsteller

- 5 -

mit ihren Kindern schon seit 1989 in Deutschland aufhalten und sie hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sowie weitere Ausführungen, die allerdings im Rahmen der Darlegungen zur Rechtmäßigkeit der Ausweisung gemacht werden, als Ermessenserwägungen auch im Rahmen der Rücknahmeentscheidung auffassen wollte, dürften damit nicht alle wesentlichen Gesichtspunkte des Falls erfasst sein.

Einerseits erweisen sich einzelne Erwägungen - jedenfalls jetzt - schon als sachlich unzutreffend. Das gilt zunächst für die Feststellung, eine Trennung von den - allerdings erwachsenen - Kindern der Antragsteller stehe nicht in Rede, weil auch deren Aufenthaltstitel zurückgenommen und sie ausgewiesen werden sollten. Nach telefonischer Auskunft der Antragsgegnerin sind derartige Maßnahmen gegenüber den Kindern der Antragsteller bislang (immerhin knapp ein Jahr nach der entsprechenden Maßnahme gegenüber den Eltern) nicht getroffen und auch aktuell nicht beabsichtigt.

Ferner unterliegt angesichts des Umstands, dass die Antragstellerin zu 1. über einen 1982 ausgestellten libanesischen Pass verfügt, in dem sich ein Visum für die Türkei aus dem Jahre 1983 befindet und dessen Echtheit auch die Antragsgegnerin nicht in Frage stellt, auch die im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Ausweisung getroffene Feststellung erheblichen Zweifeln, die Antragstellerin habe "mindestens 19 Jahre in der Türkei verbracht". Wenn der Sachverhalt insoweit auch schwer zu übersehen ist, erscheint es jedoch durchaus mindestens möglich, wenn nicht wahrscheinlich - und hiervon geht die Antragsgegnerin ausweislich des Schriftsatzes vom 14. März 2007 inzwischen selbst aus -, dass der Vater der Antragstellerin, der 1925 in [REDACTED] (Türkei) geborene [REDACTED], etwa 1940 aus dem Gebiet um Mardin in der Türkei nach Beirut übergesiedelt ist, wo er sich unter dem Namen [REDACTED] einbürgern ließ. Davon ausgehend, dass die Antragstellerin zu 1. als seine Tochter 1958 auch dort zur Welt gekommen ist, wäre diese im Libanon aufgewachsen, bis sie möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Heirat 1979 oder - was die Daten der Ausstellung des Passes 1982 und des Visums 1983 nahelegen - 1984 in die Türkei gegangen ist. Damit hätte sie nicht mindestens 19, sondern nur wenige Jahre in der Türkei gelebt.

Im Übrigen dürften die knappen Erwägungen, die sich dem angegriffenen Bescheid insgesamt entnehmen lassen, den Gegebenheiten des Falles der Antragsteller nicht

- 6 -

gerecht werden. So ist zwar die lange Dauer des Aufenthalts der Antragsteller in Deutschland angesprochen. Nicht oder nur unzureichend gewürdigt ist indessen etwa, dass der Antragsteller zu 2. schon seit mindestens 1996 und damit seit rund 10 Jahren durchgängig erwerbstätig ist, auch die Antragstellerin zu 1. jedenfalls zeitweise gearbeitet hat, die Antragsteller seit 1996 offenbar keine Sozialleistungen mehr beziehen, dass die Kinder in Deutschland - wiederum soweit hier bekannt - ordentlich zur Schule gegangen sind und die Schule sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, zwei der drei Kinder gleichfalls erwerbstätig sind und über eine Straffälligkeit der Familienmitglieder (von derjenigen nach § 95 Abs. 1 AufenthG abgesehen) nichts bekannt ist. Keine Feststellungen finden sich auch zum (Nicht-)Vorliegen anderweitiger Integration der Antragsteller.

2. Die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO fällt in ähnlicher Weise auch im Hinblick auf die Ausweisung unter Ziffer II. des angegriffenen Bescheides zu Lasten der Antragsgegnerin aus.

Hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung spricht zwar der mit dem Satz "Ihr privates Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet hat der vorstehenden Entscheidung zurückzustehen" eingeleitete Abschnitt dafür, dass sich die Behörde ihres Entscheidungsspielraums bewusst war und ein Ermessensausfall nicht gegeben ist. Allerdings begegnet auch hier die Ermessensausübung den oben bereits dargestellten Bedenken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 55 Abs. 3 AufenthG.

Vgl. zu den Anforderungen auch Senatsbeschluss vom 2. Mai 2002 - 18 B 776 /01 - mit weiteren Nachweisen.

Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin zugrunde gelegt hat, den Antragstellern stehe besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG nicht zu; diese Einschätzung erweist sich indessen auf der Grundlage der oben getroffenen Feststellungen als nicht tragfähig. Die Rechtswidrigkeit der Regelung unter Ziffer I. des angegriffenen Verwaltungsakts vorausgesetzt, ist - s.o. - insoweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller wiederherzustellen, so dass nach allgemeinen Regeln aus Gründen effektiven Rechtsschutzes die Antragsteller so zu

- 7 -

behandeln wären, als sei die ihnen erteilte Niederlassungserlaubnis nicht zurückgenommen, was zu besonderem Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG führte. Dem steht nicht entgegen, dass gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Widerspruch und Klage die Wirksamkeit der Rücknahmeentscheidung unberührt lassen. Wegen der hier gegebenen Verschränkung der Maßnahmen hat die Antragsgegnerin mindestens im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung wesentliche Gesichtspunkte verfehlt, weil sie die – hier in Betracht zu ziehende - Ermessensfehlerhaftigkeit der Rücknahmeentscheidung nicht berücksichtigt hat.

~~3. Erweist sich somit die angefochtene Ordnungsverfügung nicht als offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt hier das Interesse der Antragsteller, von der Vollziehung dieser Verfügung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Die Antragsteller befinden sich bereits seit 18 Jahren in Deutschland, sind nicht von Sozialleistungen abhängig und soweit bekannt - von der Täuschung abgesehen - nicht straffällig geworden. Gegenüber ihrem Interesse, Deutschland nicht schon vor Ergehen des Widerspruchsbescheides verlassen zu müssen, ist das öffentliche Interesse daran, dass sie umgehend ausreisen, mithin gering. Eine in Betracht zu ziehende Fehlerhaftigkeit der Ermessensentscheidung kann nämlich im Laufe des Widerspruchsverfahrens beseitigt werden, wobei eine andere Entscheidung als die Rücknahme aller den Antragstellern erteilten Aufenthaltstitel und ihre Ausweisung zumindest nicht ausgeschlossen ist. Von daher ist lediglich Raum für eine auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides befristete Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.~~

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Dass der Aussetzungsantrag nur bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides Erfolg hat, wertet der Senat als geringfügiges Unterliegen im Sinne des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Schauer

Benassi

Schulte-Trux